

# ZH\_OBERGERICHT LZ200014 vom 19. Juni 2020

ZH Obergericht, 2020-06-19, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_LZ200014](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LZ200014)

FR: ZH\_OBERGERICHT LZ200014 du 19 juin 2020

IT: ZH\_OBERGERICHT LZ200014 del 19 giugno 2020

## Erwägungen

### E. 5

Tagen zur Leistung des Kostenvorschusses angesetzt. Diese Fristansetzung erfolgte unter Androhung der Säumnisfolge, dass bei Nichtbezahlung des Vorschusses innert Nachfrist auf die Berufung nicht eingetreten werde (Urk. 8 S. 2). 2.2 Die Beklagte hat den Kostenvorschuss weder innert der mit Verfügung vom 23. April 2020 noch innert der mit Verfügung vom 25. Mai 2020 angesetzten Nachfrist geleistet. Damit ist auf die Berufung androhungsgemäss nicht einzutreten, da die Leistung des Gerichtskostenvorschusses Prozessvoraussetzung ist (Art. 59 Abs.2 lit. f ZPO). 3.1 Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten des Berufungsverfahrens der Beklagten aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr ist in Anwendung von § 12 Abs. 1 und 2 GebV OG in Verbindung mit § 2 lit. a, c und d, § 5 Abs. 1 GebV OG und § 10 Abs. 1 GebV OG auf Fr. 600.– festzusetzen.

- 3 - 3.2 Dem Kläger ist mangels relevanter Umtriebe im Berufungsverfahren keine Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 95 Abs. 3 lit. c ZPO). Die Beklagte hat keinen Antrag auf Zuspreehung einer Parteientschädigung gestellt. Ohnehin wäre ihr zufolge ihres Unterliegens keine zuzusprechen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.